

Die Nutzung öffentlicher Sachen

b) Grundsätzliche Unentgeltlichkeit

Der schlichte Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache ist grundsätzlich für jedermann unentgeltlich,¹³⁹ so dass öffentliche Abgaben nicht erhoben werden dürfen.

c) Benutzungsregelung

Der schlichte Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache kann einer Benutzungsordnung, z. B. Strassenverkehrsregeln, unterstellt werden, um die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Nutzung und den rechtsgleichen Zugang aller Berechtigten sicherzustellen. Sie kann zudem die Sache vor Beschädigung schützen.¹⁴⁰

Der Einzelne hat im Rahmen der Zweckbestimmung und der geltenden Vorschriften Anspruch auf den Gebrauch. Der Anspruch beinhaltet aber nicht ein subjektives Recht auf Zulassung zum Gemeingebrauch. Denn der Benutzer hat keinen verfolgbaren Anspruch auf Aufrechterhaltung und ungehinderte Weiterbenutzung der öffentlichen Sache.¹⁴¹ Die zuständige Behörde kann die Benutzungsordnung ändern, z. B. die Beschränkung der Nutzung eines öffentlichen Gewässers, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit notwendig ist (Art. 22 WRG).¹⁴²

4. Rechtsstellung des Anstössers

Anstösser einer öffentlichen Strasse haben im Sinn von Art. 92 Abs. 1 LVG ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung von Verkehrsmassnahmen, welche die öffentliche Strasse betreffen und sind daher zur Beschwerde legitimiert.¹⁴³ Sie können auch ein durch die

139 Siehe Art. 5 WRG.

140 Jaag, Gemeingebrauch und Sondernutzung, S. 151, Anm. 34; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 506, Rdnr. 2382; Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 334.

141 Imboden/Rhinow, Nr. 117, S. 822 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; vgl. auch Rhinow/Krähenmann, Nr. 117, S. 355; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 505, Rdnr. 2377.

142 Nach Antonioli/Koja, S. 703 ff. (704) ist die Frage, ob ein subjektives öffentliches Recht des Einzelnen auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs an einer Sache besteht, für das österreichische Recht auf Grund der konkreten Rechtsvorschriften zu beantworten.

143 StGH 2000/12, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, LES 3/2003, S. 112 (119) unter Bezugnahme auf StGH 1997/36, Urteil vom 2. April 1998, LES 2/1999, S. 76